

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.

1448. Quartierplan. In einer Eingabe vom 18. Juni 1913 führt der Gemeinderat Töb aus, daß er durch Rekursentscheid des Bezirksrates Winterthur vom 15. November 1912 angewiesen worden sei, die Revision des Quartierplanes im vordern Nägelsee in Töb an Hand zu nehmen und durchzuführen. Die Veranlassung zu diesem Entscheide sei durch ein Gesuch von Pfarrer Meyer in Winterthur um Aufhebung der Quartierstraße D und Verschiebung des dem Jakob Leemann längs der Straße C zugeteilten Landes bis zur Straße B herbeigeführt worden, und der Abänderungsvorschlag habe den Zweck, den Bau einer katholischen Kirche samt Vereins- und Pfarrhaus an der Straße A zu ermöglichen, ohne daß die Bauplätze von Leemann käuflich erworben werden müßten. Die nachgesuchte Abänderung des Quartierplanes betreffe einzig die beiden genannten Landeigentümer und nachdem sich letztere über die Neueinteilung verständigt haben, könne sich auch der Gemeinderat damit einverstanden erklären. Es sei eine gegebene Sache, daß unter den vorliegenden Verhältnissen von der Erstellung der Straße D Umgang genommen werde. Aus diesem Grunde stellt der Gemeinderat Töb das Gesuch, es möchte seinem Beschlusse vom 15. Mai 1913 um Aufhebung dieser Quartierstraße im vordern Nägelsee die Genehmigung erteilt werden.

In einem bei den Akten liegenden Attestat des Bezirksrates Winterthur wird bezeugt, daß gegen den vorerwähnten, im Amtsblatt Nr. 41 vom 23. Mai 1913 publizierten Gemeinderatsbeschuß keine Rekurse eingegangen seien.

Die Baudirektion berichtet:

Dem in Frage stehenden Quartierplan ist mit Regierungsbeschuß Nr. 807 vom 20. April 1899 die Genehmigung erteilt worden.

Wenn die projektierte Kirche in der vorgesehenen Art ausgeführt werden soll, wird die Aufhebung der Quartierstraße D zur Notwendigkeit, da die in Aussicht genommenen Bauten quer über diese projektierte Straße zu stehen kommen. Das Gebiet beidseitig der letztern befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Winterthur und da von dritter Seite keine Einsprachen dagegen erhoben werden, steht nichts im Wege, dem Gesuche des Gemeinderates Töb zu entsprechen.

Dagegen ist zu bemerken, daß die Planvorlagen mangelhaft sind und den Vorschriften des Regierungsbeschlusses vom 2. Februar 1889 nicht entsprechen. Sie tragen weder den Genehmigungsvormerk des Gemeinderates noch Datum und Unterschrift der gesuchstellenden Behörde. Die genehmigten Baulinien sind nicht als solche bezeichnet und wie vorgeschrieben blau eingezeichnet, sondern wie bloß projektierte Baulinien rot angegeben. Ebenso fehlt das Datum der regierungsrätlichen Genehmigung. Ferner hat der Plan die aufzuhebende Straße mit ihren Baulinien zu enthalten und es ist darin in geeigneter Weise deutlich sichtlich zu machen, auf welche Teile die Abänderung des Quartierplanes sich bezieht.

Der Gemeinderat Töb ist einzuladen, nachträglich einen vorschriftsgemäß angefertigten Plan in zwei Exemplaren einzureichen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Töb beschlossenen Aufhebung der Straße D in dem unterm 20. April 1899 genehmigten Quartierplan im vordern Nägelsee wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Töb hat bis Ende Juli 1913 einen den im vorstehenden Berichte der Baudirektion gestellten Anforderungen entsprechenden Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welchem sowohl die ursprüngliche als auch die abgeänderte Quartiereinteilung ersichtlich sein soll.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Rücksendung der eingereichten Pläne und des bezirksrätlichen Rekursentscheides, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juli 1913.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

F. Ammann